
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 ZKO 298/15

Verwaltungsgericht Gera

- 1. Kammer -

1 K 122/15 Ge

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ E_____,
R_____, _____ K_____

Kläger und Antragsteller

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Stünkel u. a.,
Carl-Zeiß-Platz 16, 07743 Jena

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz,
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Beklagter und Antragsgegner

wegen

Rechts der Landesbeamten,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Hampel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Mößner

am 14. Februar 2018 **beschlossen**:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. April 2015 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 31.761,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der _____ geborene Kläger ist technischer Oberinspektor (BesGr A 10) und als Sachbearbeiter im Referat ____ „F_____“ der Thüringer L_____ (fortan: Landesamt) eingesetzt. Seinen Antrag vom 7. November 2014 auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bzw. auf Beurlaubung bis zur Bildung einer neuen Landesregierung begründete er dahingehend, sich seit der Wahl eines Ministerpräsidenten der Partei „Die Linke“ in einem Gewissenskonflikt mit seinem geleisteten Diensteid zu befinden. Sein Diensteid sei wegen der Parlamentsunwürdigkeit einzelner Abgeordneter der Partei „Die Linke“ nichtig geworden. Diese bzw. die Partei „Die Linke“ unterstützten verfassungsfeindliche Bestrebungen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 28. April 2015 abgewiesen.

Der dagegen gerichtete Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurden nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nur dann anzunehmen, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Erster Senat, 2. Kammer, Beschluss vom 23. Juni 2000 - 1 Br. 830/00 - NVwZ 2000, 1163; BVerfG, Zweiter Senat, Beschluss vom 8. Dezember 2009 - 2 BvR 758/07 - BVerfGE 125, 104; BVerfG, Erster Senat, Beschluss vom 16. Juli 2013 - 1 BvR 3057/11 - NJW 2013, 3506). Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) liegen nur vor, wenn die Angriffe des Rechtsmittelführers gegen die erstinstanzliche Entscheidung Fragen von solcher Schwierigkeit aufwerfen, die nicht ohne weiteres im Zulassungsverfahren, sondern erst im eigentlichen Rechtsmittelverfahren geklärt werden können. Die Darlegung der Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwGO erfordert gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, dass sich der Rechtsmittelführer substantiiert inhaltlich mit der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt und dabei aufzeigt, warum diese Entscheidung aus seiner Sicht im Ergebnis unzutreffend ist bzw. sich schwierige, erst im Rechtsmittelverfahren zu klärende Fragen stellen. Daran fehlt es.

Den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügt die in der Zulassungsbegründung erhobene Rüge des Klägers nicht, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit seinem Vortrag des Vorrangs seiner grundgesetzlich geschützten Freiheit des Gewissens aus Art. 4 Abs. 1 GG über seine Dienstauführung und deren überwiegende Beeinträchtigung unter einem Ministerpräsidenten der Partei „Die Linke“ befasst. Mit diesem Vorhalt wendet sich der Zulassungsantrag - im Gewande einer Gehörsrüge - lediglich gegen die tatrichterliche Würdigung der Vorinstanz. Mit Angriffen allein gegen die tatrichterliche Würdigung kann indessen ein Gehörsverstoß nicht dargetan werden. Denn der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) vermittelt kein Recht darauf, dass ein Gericht dem zu hörenden Vortrag auch inhaltlich folgt (vgl. nur BVerfG, Beschlüsse vom 12. April 1983 - 2 BvR 678/81 u. a. - Juris, Rn. 42, und 16. Juni 1987 - 1 BvR 1113/86 - Juris, Rn. 14 m. w. N.).

Die Zulassungsbegründung beschränkt sich auf die Behauptung des Vorrangs der Gewissensfreiheit des Klägers wegen seiner Zweifel an der Verfassungstreue von Teilen der Partei „Die Linke“, die verfassungsfeindliche Bestrebungen anderer

Vereinigungen unterstütze. Sie verhält sich nicht zu den ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts in seinem Urteil auf Seiten 7 ff. Darin hat das Gericht auf seine Begründung im Beschluss vom 27. März 2015 - 1 E 132/15 Ge - verwiesen und sich diese auch im Klageverfahren zu Eigen gemacht. Danach ist es u. a. nicht ersichtlich, warum der Kläger seine bekenntnisneutralen technischen Aufgaben im Landesamt nicht erfüllen kann. Auch im Zulassungsverfahren substantiiert der Kläger die ihm angeblich nicht mögliche Verrichtung seiner Dienstgeschäfte nicht dahingehend, dass es sich nicht nur um ein Nicht-Wollen, sondern um ein Nicht-Können handelt. Eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Einschränkung der Gewissensfreiheit des Klägers mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und der Konfliktlösung im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz findet nicht im Ansatz statt. Fehl geht auch der weitere Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht habe seinen Vortrag nicht berücksichtigt, unter einem Ministerpräsidenten der Partei „Die Linke“ seinen Dienst aus Gewissensgründen nicht verrichten zu können. Diesbezüglich hat das Verwaltungsgericht unter Seite 7, vorletzter Absatz des Urteils, auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, wonach ein Zusammenwirken des Ministerpräsidenten mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht bestanden hat. Es hat ferner hervorgehoben, dass auch sonstige Feststellungen zu einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung der Partei „Die Linke“ nicht gegeben sind.

Soweit der Kläger geltend macht, das Verwaltungsgericht habe seine Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen als Anspruchsgrundlage für seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ohne weitere Prüfung abgelehnt und kein Sachverständigengutachten eingeholt, mithin seiner Pflicht zur Amtsermittlung nicht genügt, will er ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils aus einem behaupteten Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) herleiten. In diesen Fällen wird ein Zulassungsgrund nur dann ausreichend dargelegt, wenn das Vorbringen auch dem Darlegungserfordernis einer Verfahrensrüge genügt (vgl. Beschluss des Senats vom 9. Juli 2014 - 2 ZKO 57/09 - Abdruck S. 10).

Die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) erfordert die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts aufklärungsbedürftig

waren, welche für erforderlich und geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts zu einer für den Rechtsmittelführer günstigeren Entscheidung hätten führen können; weiterhin muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 6. September 2011 - 9 B 48/11, 9 VR 3/11 - Juris 17 ff., zu § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO, m. w. N.). Daran fehlt es.

Die Zulassungsbegründung beschränkt sich auf die Behauptung einer psychischen Erkrankung des Klägers und den Vorwurf unterlassener Aufklärung seitens des Verwaltungsgerichts. Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist objektiv zu verstehen. Die subjektive Einschätzung des Beamten über seinen Zustand ist irrelevant (Battis, BBG, 5. Aufl., § 44 Rn. 3). Zwar kann auch ein relevanter Mangel an Willenskraft zur Erfüllung der Dienstgeschäfte das Leistungsvermögen in einem Maß mindern oder beeinträchtigen, dass Dienstunfähigkeit zu bejahen ist (vgl. GKÖD, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2015, Band I, § 44 Rn. 10). Der Kläger hat aber weder im Verwaltungs- noch im Klageverfahren Fallgestaltungen benannt, in denen es ihm unmöglich gewesen ist, seinen Dienst tatsächlich zu verrichten. Er hat auch kein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem sich eine Diagnose seiner nunmehr behaupteten gesundheitlichen Dienstunfähigkeit wegen einer psychischen Erkrankung ergibt. Ferner verhält sich der Kläger nicht zu einer stattgefundenen Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie und trägt nicht ansatzweise vor, warum es sich dem Verwaltungsgericht ohne entsprechenden Vortrag und ohne Beweisanträge hätte aufdrängen sollen, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen.

Der Kläger legt auch nicht mit Erfolg die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) dar.

Dem Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist im Hinblick auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nur

dann genügt, wenn in Bezug auf die Rechtslage eine entscheidungserhebliche, unmittelbar aus dem Gesetz nicht zu beantwortende, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte, konkrete Frage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts zu klären ist (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 18. Dezember 2013 - 3 ZKO 1457/10 -).

Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Klägers in der Zulassungsbegründung nicht gerecht. Zu der aufgeworfenen Frage

„Hat die Geltendmachung eines Gewissenkonflikts aus Art. 4 Abs. 1 GG und die zugrundeliegende Tätigkeit als Beamter unter einem Ministerpräsidenten der Partei „Die Linke“ Einfluss auf die Dienstfähigkeit eines Beamten und ist dadurch auch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand begründet?“

zeigt der Kläger schon nicht auf, worin die über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung liegen soll. Die aufgeworfene Frage ist sowohl nach ihrer Formulierung als auch nach den weiteren Ausführungen in der Antragsschrift offensichtlich allein am Verfahren des Klägers orientiert und nicht in einen verallgemeinerungsfähigen Zusammenhang gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Wegen der Einzelheiten der Festsetzung wird auf den Beschluss des Senats vom 12. November 2015 - 2 VO 254/15 - verwiesen.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

Hampel

Gravert

Mößner